

Geschäftsordnung für die Dekanatsjugendkammer und den Dekanatsjugendkonvent der Dekanatsbezirke Castell und Markt Einersheim

-

Evangelische Jugend MeiCa



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Präambel	3
2 Dekanatsjugendkonvent (DJKo)	4
2.1 Zusammensetzung	4
2.2 Einberufung	4
2.3 Aufgaben	5
2.3.1 Hinweise zu den Wahlen	6
2.4 Beschlussfähigkeit	6
2.5 Öffentlichkeit und Protokoll	6
2.6 Anträge und Beschlüsse	7
2.7 Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)	7
2.8 Rechenschaftsberichte	8
3 Dekanatsjugendkammer (DJKa)	9
3.1 Zusammensetzung	9
3.2 Aufgaben	9
3.3 Sitzungen und Beschlussfähigkeit	10
3.4 Anträge und Beschlüsse	11
3.5 Geschäftsführung	11
4 Der Leitende Kreis (LK)	12
4.1 Zusammensetzung	12
4.2 Aufgaben	12
4.3 Sitzungen und Beschlussfähigkeit	12
4.4 Anträge und Beschlüsse	12
5 Regionale Arbeitskreise (RAKs)	13

5.1	Zusammensetzung	13
5.2	Aufgaben	13
5.3	Sitzungen und Beschlussfähigkeit	13
5.4	Anträge und Beschlüsse	13
6	Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit (AK Öff)	14
6.1	Zusammensetzung	14
6.2	Aufgaben	14
6.3	Sitzungen und Beschlussfähigkeit	14
6.4	Anträge und Beschlüsse	14
7	Personal und Finanzen	15
8	Veränderung dieser Geschäftsordnung	15

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
AK Öff	Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit
CA	Castell (Dekanatsbezirk)
DJKa	Dekanatsjugendkammer
DJKo	Dekanatsjugendkonvent
EJ	Evangelische Jugend
GO	Geschäftsordnung
KiKK	Kirchenkreiskonferenz
KJR	Kreisjugendring
LK	Leitender Kreis
LJKo	Landesjugendkonvent
ME	Markt Einersheim (Dekanatsbezirk)
OEJ	Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern
RAK	Regionaler Arbeitskreis

1 Präambel

Als Teil der evangelischen Jugend in Bayern haben wir das gemeinsame Ziel, als mündige und aktive Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit näherzubringen. Wir setzen uns ein für eine lebendige Gemeinschaft der Glaubenden, für Solidarität, Nächstenliebe, Toleranz, Vielfalt, Nachhaltigkeit sowie das Schaffen sicherer Räume¹ für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Seit mehreren Jahrzehnten kooperieren die Dekanatsbezirke Castell und Markt Einersheim in der evangelischen Jugendarbeit. Auf der Grundlage der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) vom 1. August 1984 (Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 901) bilden die Jugendarbeiten der beiden Dekanatsbezirke Castell und Markt Einersheim gemeinsame Gremien für die Evangelische Jugend nach OEJ II. 2. Nr. 10 und geben sich folgende Geschäftsordnung:

¹ Siehe dazu „Schutzkonzept der Evangelischen Jugend Markt Einersheim/Castell“ online abrufbar unter ...

2 Dekanatsjugendkonvent (DJKo)

Der Dekanatsjugendkonvent ist die Vollversammlung aller in den Dekanatsbezirken Castell und Markt Einersheim aktiven Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen der Evangelischen Jugend.

2.1 Zusammensetzung

Der Dekanatsjugendkonvent setzt sich aus ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeinden, Verbände, Arbeitskreise und Gremien aus den Dekanatsbezirken Castell und Markt Einersheim zusammen. Weiterhin können Jugendliche aus angrenzenden Dekanatsbezirken und Gäste teilnehmen. Stimmberechtigt und wählbar sind alle im Alter von 14 bis 27 Jahren, die aktiv sind oder sein wollen in folgenden Bereichen:

- Evangelische Jugend Markt Einersheim/ Castell
- Gemeinden, Verbände, Arbeitskreise und Gremien aus den Dekanatsbezirken Castell und Markt Einersheim

Bei der Anmeldung zum Dekanatsjugendkonvent wird die Zugehörigkeit zu einem dieser Wirkungsbe-
reiche abgefragt und ggf. überprüft.

Des Weiteren gehören dem Dekanatsjugendkonvent alle Hauptberuflichen, die in den Dekanatsbezirken in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, an. Stimmberechtigt sind die Dekanatsjugendreferent:innen und die Dekanatsjugendpfarrer:innen.

2.2 Einberufung

Der Dekanatsjugendkonvent wird mindestens einmal jährlich vom Leitenden Kreis (LK) zu einer ordentlichen Vollversammlung einberufen und von diesem geleitet. Die Delegierten werden vom LK mindestens drei Wochen vorher eingeladen.

Auf Antrag von mindestens zehn Delegierten oder auf Antrag der Dekanatsjugendreferent:innen und der Dekanatsjugendpfarrer:innen ist im Einvernehmen mit dem LK vom LK der Dekanatsjugendkonvent zu einer außerordentlichen Vollversammlung einzuberufen. Bei einer außerordentlichen Versammlung ist eine Einladungsfrist von 14 Tagen ausreichend.

2.3 Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus der OEJ II. 2. Nr. 6 und sind insbesondere:

- a. Christlichen Glauben einüben und angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen das Evangelium richtungsweisend auszulegen.
- b. Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der Evangelischen Jugendarbeit fördern.
- c. Den Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeiten in den verschiedenen Bereichen der Jugendarbeit Anregungen und Hilfen zu geben.
- d. Anregung von Maßnahmen der Fortbildung für die Mitarbeitenden, sowie für gemeinsame Aktionen und Aktivitäten.
- e. Kontaktpflege mit den Dekanatsjugendreferent:innen und Dekanatsjugendpfarrer:innen und den einzelnen Kirchengemeinden.
- f. Das Wählen von je zwei Delegierten und ihrer zwei Stellvertretenden der beiden Dekanatsbezirke in den Landesjugendkonvent (LJKo). Diese werden auf zwei Jahre versetzt gewählt.
- g. Das Wählen von je vier Delegierten und ihrer zwei Stellvertretenden der beiden Dekanatsbezirke in die Kirchenkreiskonferenz (KIKK). Diese werden auf zwei Jahre gewählt.
- h. Das Wählen von mindestens einer Vertretung der Evang. Jugend in den Kreisjugendring Kitzingen in Absprache mit der Dekanatsjugendkammer Kitzingen, deren Gebiet ebenfalls im Landkreis Kitzingen liegt. Diese werden auf zwei Jahre gewählt.
- i. Das Wählen von mindestens einer Vertretung der Evang. Jugend in den Kreisjugendring (KJR) Neustadt/Aisch in Absprache mit der Dekanatsjugendkammer Neustadt/Aisch, Bad Windsheim und Uffenheim, deren Gebiet ebenfalls im Landkreis Neustadt/Aisch liegt. Diese werden auf zwei Jahre gewählt.
- j. Das Wählen der Dekanatsjugendkammer (DJKa). Diese wird auf zwei Jahre gewählt. Zusammensetzung siehe Punkt 3.1.
- k. Vor der Wahl der DJKa ist zu beschließen, ob die Mitglieder der DJKa gleichzeitig die Sitze im Leitenden Kreis wahrnehmen. In diesem Fall wird aus den Reihen der Kammermitglieder nur Vorsitz und Stellvertretung des LKs gewählt.
- l. Das Wählen des Leitenden Kreises. Dieser wird auf zwei Jahre gewählt. Vorsitz und Stellvertretung werden einzeln gewählt. Zusammensetzung siehe Punkt 4.1.
- m. Das Wählen der Mitglieder in den Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit (AK Öff) auf zwei Jahre. Zusammensetzung siehe Punkt 6.1.
- n. Das Wählen von zwei Delegierten in den Dekanatsausschuss Castell auf drei Jahre.
- o. Das Wählen von zwei Delegierten in die Dekanatssynode Markt Einersheim auf drei Jahre.
- p. Das Wählen von zwei Vertretungen in den Zeltplatz- und Jugendheimausschuss Markt Einersheim auf zwei Jahre.
- q. Das Wählen des Regionalen Arbeitskreises Castell (RAK CA) und des Regionalen Arbeitskreises Markt Einersheim (RAK ME) auf ein Jahr. Zusammensetzung siehe Punkt 5.1.

Zusätzlich kann der DJKo Arbeitskreise und Arbeitsgruppen einsetzen. Arbeitskreise agieren zweckgebunden zur Unterstützung der leitenden Gremien; sie sind zeitlich nicht begrenzt. Arbeitsgruppen handeln themengebunden und bestehen bis zur Erfüllung ihres vorgesehenen Projekts.

2.3.1 Hinweise zu den Wahlen

Bei den Wahlen ist darauf zu achten, dass Regionen und Geschlechter repräsentativ vertreten werden.

Während eines Wahlgangs kann auf Antrag einer stimmberechtigten Person eine Personaldebatte geführt werden. Personaldebatten sind nach ihrer Beantragung immer zu führen. Sie werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten. Ihr Inhalt ist vertraulich und wird nicht ins Protokoll aufgenommen. Sie findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat:innen statt.

Ist ein Mitglied des DJKos an der Vollversammlung verhindert, ist für eine Kandidatur eine schriftliche Vorstellung oder ein Vorstellungsvideo nötig. Ebenso muss die Einwilligung zur Wahl schriftlich vorliegen.

Tritt während der Amtszeit ein Mitglied aus einem Gremium der EJ MeiCa aus, wird der freiwerdende Platz am nächsten DJKo durch Wahl nachbesetzt. Die Wahl erfolgt auf die Restdauer der entsprechenden Amtsperiode.

Tritt während der Amtszeit eine Person von ihrer Delegation zurück, wird der freiwerdende Platz am nächsten DJKo durch Wahl nachbesetzt. Die Wahl erfolgt auf die Restdauer der entsprechenden Amtsperiode. Falls keine Stellvertretung vorhanden ist, kann für eine eventuell entstehende Überbrückungszeit bis zum nächsten DJKo eine Vertretung vom LK benannt werden.

2.4 Beschlussfähigkeit

Der DJKo ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

2.5 Öffentlichkeit und Protokoll

Der DJKo tagt grundsätzlich öffentlich.

Der LK sorgt dafür, dass über den DJKo ein Protokoll verfasst wird. Das Protokoll des letzten DJKos wird den Anwesenden vorgestellt und von den Stimmberechtigten beschlossen.

2.6 Anträge und Beschlüsse

Anträge können von Stimmberechtigten bis zu einem vom LK festgelegten Antragsschluss eingereicht werden. Initiativanträge können von allen Stimmberechtigten mit mindestens fünf Unterstützenden auch nach dieser Frist eingereicht werden.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag kann die Abstimmung geheim erfolgen. Abstimmungsergebnisse werden mit konkretem Zahlenverhältnis im Protokoll festgehalten.

2.7 Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)

GO-Anträge können nur von Stimmberechtigten gestellt werden. Ist ein GO-Antrag gestellt, wird die Debatte unterbrochen. Die Person, die den GO- Antrag gestellt hat, hat die Möglichkeit ihn mündlich zu begründen. Zu einem GO-Antrag besteht die Möglichkeit zur formalen oder inhaltlichen Gegenrede. Bei der inhaltlichen Gegenrede hat die Person die Möglichkeit ihre Gegenrede zu begründen; Bei der formalen Gegenrede nicht. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden. Erfolgt inhaltliche oder formale Gegenrede gegen einen GO-Antrag, wird direkt im Anschluss über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.

Ein GO-Antrag wird mit einer Meldung mit beiden Händen angezeigt, um ihn von einer normalen Meldung zu unterscheiden.

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Die Anträge a bis g können zu jedem Punkt der Tagesordnung nur einmal gestellt und abgestimmt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung können sein:

- a. Antrag auf geheime Wahl
- b. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause)
- c. Antrag auf Änderung der Tagesordnung, z.B. Neuaufnahme oder Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- d. Antrag auf Verzicht auf Aussprache
- e. Antrag auf Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit
- f. Antrag auf Beschränkung der Redner:innenanzahl
- g. Antrag auf Absetzung des:der Gesprächsleiter:in
- h. Antrag auf persönliche Erklärung
- i. Antrag auf Schluss der Redeliste
- j. Antrag auf das Verweisen an einen Arbeitskreis

k. Antrag auf sofortige Abstimmung

l. weitere Anträge, die den unmittelbaren Verlauf der Debatte betreffen

2.8 Rechenschaftsberichte

Der Leitende Kreis, die Delegierten in andere Gremien, Arbeitskreise sowie Arbeitsgruppen geben auf der Vollversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.

3 Dekanatsjugendkammer (DJKa)

Die Dekanatsjugendkammer ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium für die Evangelische Jugendarbeit in den Dekanatsbezirken Castell und Markt Einersheim.

3.1 Zusammensetzung

- a. Bis zu sechs gewählte Vertreter:innen des DJKo, wovon je drei Vertreter:innen aus den jeweiligen Wirkungsbereichen der beiden Dekanatsbezirke kommen sollen.
- b. Eine Vertretung der Verbände, die von allen Stimmberechtigten am DJKo gewählt wird.
- a. Jeweils der oder die Dekanatsjugendpfarrer:in der beiden Dekanatsbezirke Castell und Markt Einersheim, die das jeweilige Pfarrkapitel repräsentieren.
- b. Jeweils der oder die Dekanatsjugendreferent:in gemäß dem Landesstellenplan aus den Dekanatsbezirken Castell und Markt Einersheim.
- a. Jeweils eine:n Vertreter:in der beiden Dekanatsausschüsse Castell und Markt Einersheim. Ausgeschlossen sind vom DJKo Delegierte in den Dekanatsausschuss Castell und in die Dekanatssynode Markt Einersheim.
- b. Die Dekanatsjugendkammer kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen; insbesondere aus den Mitgliedsverbänden der Evangelischen Jugend, wenn diese nicht über Vertreter:innen des Konventes vertreten sind.
- c. Die Amtsperiode der Dekanatsjugendkammer beträgt zwei Jahre. Treten einzelne Mitglieder der Dekanatsjugendkammer zurück, so können bis zum Ende der Amtsperiode Nachberufungen stattfinden.
- d. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in der ersten Sitzung gewählt. Es soll nach Möglichkeit nicht aus den Reihen der Dekanatsjugendreferent:innen und der Dekanatsjugendpfarrer:innen gewählt werden.
- e. Der Vorsitz und die Stellvertretung können gemeinsam mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Dies erfordert eine Neuwahl dieser.

3.2 Aufgaben

- a. Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflichen Jugendreferent:innen und bei der Berufung der Dekanatsjugendpfarrer:innen der jeweiligen Dekanatsbezirke.
- b. Begleitung junger Menschen auf dem Weg zu und in ihrem Glauben.

- c. Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen sowie der Fortbildung der Mitarbeitenden.
- d. Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit in den Dekanatsbezirken. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien in den Dekanatsbezirken werden berücksichtigt und sind einzubeziehen.
- e. Förderung der Begegnung der einzelnen Akteure in der Jugendarbeit in den Dekanatsbezirken und des Erfahrungsaustauschs innerhalb der verschiedenen Bereiche der Jugendarbeit.
- f. Verbindung zu anderen Jugendorganisationen. Seminare und Fortbildungen von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen zu planen und zu koordinieren.
- g. Die Begegnung der einzelnen Gruppen in den Dekanatsbezirken zu fördern, gemeinsame Aktionen zu planen und die jährlichen Projekte und Freizeiten zu planen.
- h. Kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Jugendreferent:innen und der Dekanatsjugendpfarrer:innen.
- i. Entgegennahme des regelmäßigen Arbeitsberichtes der hauptberuflichen Jugendreferent:innen und der Dekanatsjugendpfarrer:innen.
- j. Verteilung der für die Jugendarbeit in beiden Dekanatsbezirken zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und die Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung.

3.3 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- a. Die erste Sitzung berufen die beiden Dekanatsjugendpfarrer:innen ein. Die Dekanatsjugendkammer wählt aus ihrer Mitte je eine Person für den Vorsitz und die Stellvertretung.
- b. Die Dekanatsjugendkammer ist jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung durch den Vorsitz erfolgt mindestens 10 Tage vorher in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.
- c. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Dies geschieht unter Beifügung der Tagesordnung und Begründung der Notwendigkeit in schriftlicher Form mindestens sieben Tage im Voraus.
- d. Der Vorsitz bereitet nach Rücksprache mit der Stellvertretung und den Hauptberuflichen die Tagesordnung für die Sitzung vor.
- e. Die Dekanatsjugendkammer ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- f. Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht, sich rechtzeitig bei dem Vorsitz zu entschuldigen.
- g. Die Sitzungen der Dekanatsjugendkammer sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten werden nicht öffentlich beraten.
- h. Die Dekanatsjugendkammer kann sich, wenn es die Sache gebietet, beratende Gäste zur Anhörung einladen.
- i. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das spätestens 14 Tage nach der Sitzung zu versenden ist.
- j. Das Protokoll enthält die Namen der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder der Dekanatsjugendkammer sowie die entschuldigten und nichtentschuldigten Mitglieder.

3.4 Anträge und Beschlüsse

- a. Beschlüsse werden offen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.
- b. Abstimmungen werden auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt.
- c. Anträge sind schriftlich vor Sitzungsbeginn beim Vorsitz oder der Stellvertretung einzubringen. Ausgenommen davon sind Initiativ- und Geschäftsordnungsanträge.
- d. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Diese müssen einstimmig ohne Enthaltung erfolgen.

3.5 Geschäftsführung

Eine:r der Dekanatsjugendreferent:innen übernimmt die geschäftsführende Funktion für die gemeinsame Dekanatsjugendkammer.

4 Der Leitende Kreis (LK)

Der Leitende Kreis ist die ständige Vertretung des Dekanatsjugendkonvents und bereitet diesen vor und nach.

4.1 Zusammensetzung

Der Leitende Kreis besteht aus einem Vorsitz, einer Stellvertretung und vier Beisitzer:innen. Wählbar sind alle Stimmberechtigten. Dem LK gehört mindestens eine:r der beiden Dekanatsjugendreferent:innen an.

Der LK kann zusätzlich zwei beratende Mitglieder berufen.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Beisitzer:innen werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlen erfolgen auf zwei Jahre.

4.2 Aufgaben

- a. Der LK organisiert und leitet den Dekanatsjugendkonvent.
- b. Der LK führt die Geschäfte zwischen den Sitzungen, vollzieht die Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab.
- c. Der LK organisiert eine Veranstaltung für ein Mitarbeiterdankeschön.

4.3 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- a. Der LK legt die Termine der Sitzungen fest.
- b. Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- c. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- d. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- e. Von den Sitzungen des LKs sind Protokolle anzufertigen und aufzubewahren. Die Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder des LKs zu versenden.

4.4 Anträge und Beschlüsse

- a. Beschlüsse werden offen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- b. Abstimmungen werden auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt.
- c. Anträge sind schriftlich vor Sitzungsbeginn beim Vorsitz oder der Stellvertretung einzubringen.
- d. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Diese müssen einstimmig ohne Enthaltung erfolgen.

5 Regionale Arbeitskreise (RAKs)

Die Regionalen Arbeitskreise tragen wesentlich die inhaltliche Arbeit in der Praxis. Auf dem DJKo werden für die beiden Dekanatsbezirke Castell und Markt Einersheim regionale Arbeitskreise gewählt.

5.1 Zusammensetzung

Die Delegierten im Regionalen Arbeitskreis sollen im Wirkungsraum des jeweiligen RAKs aktiv sein. Es werden zehn Delegierte auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind alle Stimmberechtigten. Vorsitz und Stellvertretung werden bei der ersten Sitzung aus den eigenen Reihen gewählt. Dem RAK gehören die jeweiligen Dekanatsjugendreferent:innen und Jugendpfarrer:innen an. Zudem können beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen werden.

5.2 Aufgaben

- a. Organisation von Jugendgottesdiensten
- b. Organisation von Aktionen für Konfirmand:innen auf Dekanatsebene
- c. Begleitung von Aktionen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen auf Dekanatsebene
- d. Organisation des Wichtelwochenendes (jährlich wechselnd zwischen RAK ME und RAK CA)
- e. Verwaltung des Jugendbusses durch den RAK Markt Einersheim

Der RAK kann sich weitere Arbeitsschwerpunkte setzen.

5.3 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- a. Der RAK legt die Termine der Sitzungen fest.
- b. Der RAK ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- c. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- d. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- e. Von den Sitzungen des RAKs sind Protokolle anzufertigen und aufzubewahren. Die Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder des RAKs zu versenden.

5.4 Anträge und Beschlüsse

- a. Beschlüsse werden offen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- b. Abstimmungen werden auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt.
- c. Anträge sind schriftlich vor Sitzungsbeginn beim Vorsitz oder der Stellvertretung einzubringen.
- d. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Diese müssen einstimmig ohne Enthaltung erfolgen.

6 Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit (AK Öff)

Der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die öffentliche Repräsentation der Evangelischen Jugend MeiCa.

6.1 Zusammensetzung

Es werden fünf Mitglieder auf zwei Jahre in den AK Öff gewählt. Wählbar sind alle Stimmberechtigten. Die Mitglieder des AK Öffs sollen möglichst breit den Wirkungsraum der EJ MeiCa vertreten. Sprecher:in und Stellvertretung werden bei der ersten Sitzung aus den eigenen Reihen gewählt. Dem AK Öff gehört ein:e Dekanatsjugendreferent:in und ein Mitglied der DJKa an. Zudem können beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen werden.

6.2 Aufgaben

- a. Verwaltung der Homepage
- b. Verwaltung der Social Media Plattformen
- c. Verfassen von Pressetexten
- d. Anpassung der Repräsentation der EJ MeiCa an das aktuelle Zeitgeschehen
- e. Regelmäßige Evaluierung der genutzten Medien
- b. Der AK Öff kann sich weitere Arbeitsschwerpunkte setzen.

6.3 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- a. Der AK Öff legt die Termine der Sitzungen fest.
- b. Der AK Öff ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- c. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- d. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- e. Von den Sitzungen des AK Öff sind Protokolle anzufertigen und aufzubewahren. Die Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder des AK Öffs zu versenden.

6.4 Anträge und Beschlüsse

- a. Beschlüsse werden offen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- b. Abstimmungen werden auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt.
- c. Anträge sind schriftlich vor Sitzungsbeginn beim Vorsitz oder der Stellvertretung einzubringen.

7 Personal und Finanzen

Die Fragen der Personalverantwortung (Dienst- und Fachaufsicht), der Finanzenverwaltung und Finanzverwaltungsverantwortung und von geschäftsführenden Funktionen der Jugendreferent:innen werden an anderer Stelle geregelt.

8 Veränderung dieser Geschäftsordnung

Die Teile 1 Präambel, 2 Dekanatsjugendkonvent, 4 Leitender Kreis, 5 Regionale Arbeitskreise und 6 Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit dieser Geschäftsordnung können mit 2/3 Mehrheit von der Dekanatsjugendkammer der Dekanate Castell und Markt Einersheim geändert werden.

Der Teil 3 Dekanatsjugendkammer dieser Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit von der Vollversammlung des Dekanatsjugendkonventes geändert werden.

Diese aktualisierte Geschäftsordnung tritt am 02. Oktober 2025 in Kraft. Sie wurde am Dekanatsjugendkonvent am 19.01.2025 und an der Kammersitzung am 02.10.2025 beschlossen.